

Vereinsatzung Förderverein der Pfadfinder Bad Rotenfels e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Pfadfinder Bad Rotenfels“. Nach der erstrebten Eintragung in das Vereinsregister soll er den Zusatz e.V. führen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Gaggenau – Bad Rotenfels. Die Vereinsanschrift ist gleich der Meldeanschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt es sich zum Ziel, die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Stamm St. Laurentius, Bad Rotenfels sowohl ideell als auch materiell zu unterstützen. Er fühlt sich den Werten des Internationalen Pfadfindertums und dessen Traditionen verpflichtet, diese pfadfinderischen Elemente insbesondere auch im Interesse der Heranwachsenden, Kindern und Jugendlichen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch seine jugendpflegerischen Maßnahmen. Es ist Aufgabe des Vereins, junge Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Verbandsordnung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) ergeben, zu erziehen. Dieser Satzungszweck wird durch die lokal verantworteten Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
 - b. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
 - c. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. §52 Nr. 4 AO, der durch die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege verwirklicht wird und die ideelle und finanzielle Förderung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg St. Laurentius, Bad Rotenfels im Sinne des § 58 Nr 1 AO.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechts- und Vermögensträger

1. Entsprechend der Satzung des Verbandes der DPSG wird der Verein der Rechts- und Vermögensträger der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg St. Laurentius, Bad Rotenfels im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2023.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Idee des Pfadfindertums verbunden fühlt.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Bestätigung der Mitgliedschaft in Textform erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist;
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen und den Zielen der Gemeinschaft wie sie in §2 aufgeführt sind oder der Satzung zuwider handeln
 - c. aus sonstigen schwerwiegenden, das Vereinsinteresse berührenden Gründen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einen Beschluss des Vorstands erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins vorsätzlich grob verstoßen hat oder das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, mit dem Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Außerdem liegt ein wichtiger Grund vor, wenn das Mitglied nicht im Sinne der Ordnung der DPSG handelt.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Vorstandssitzung die Begründung für den möglichen Ausschluss zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann, mit einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung, die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig und mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
9. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Im Sinne des Vereinszwecks können Auslagen erstattet werden.
10. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten. Dieser setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer zusammen. Es können jederzeit max. drei Beisitzer hinzu gewählt werden.
2. Die Vorsitzenden, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit entscheidend.
3. Die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied der DPSG Stamm St. Laurentius Bad Rotenfels zum 1. Vorsitzenden.
4. Für den Fall, dass kein Vorstandsamt der DPSG Stamm St. Laurentius Bad Rotenfels besetzt ist, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder den 1. Vorsitzenden. Die Amtszeit endet abweichend zu §7 (6) mit Ende der Stammesversammlung der DPSG Stamm St. Laurentius Bad Rotenfels, auf der ein neuer Stammesvorsitzende gewählt wird, spätestens nach 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der 1. Vorsitzende ernennt aus dem Kreise der Vereinsmitglieder den Kassenwart. Der Kassenwart vertritt den Verein gegenüber Finanzinstituten und hat Einzelverfügungsberechtigung über die Konten. §7 (9) f) ist zu beachten. Er hat dem Vorstand jederzeit auf Anforderung über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben

6. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, muss binnen 60 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nachwählt.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind erster Vorsitzender, der zweite Vorsitzende und der Kassierer. Diese Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins beziehen.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus dem Leitungsgremium der DPSG Stamm St. Laurentius Bad Rotenfels. Anträgen sollte im Sinne des Vereinszweckes möglichst entsprochen werden
 - f. Wirtschaftliche Verwaltung sowie Kassen- und Buchführung. Dabei gilt, dass Einzelposten, die größer sind als 5.000,00 €, von der Mitgliederversammlung, z.B. im Rahmen eines Haushaltsplans genehmigt werden müssen. Als Einzelposten gelten auch der kalkulierte finanzielle Verlust, der sich aus der Planung einer Unternehmung ergibt und die Summe an Posten, die innerhalb eines kurzen Zeitraums demselben Verwendungszweck zuzurechnen sind.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Vorstand können für seine Tätigkeiten Auslagen erstattet werden.
11. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen.
12. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von einer Woche geladen worden ist und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
14. Der Vorstand führt über jede Sitzung Protokoll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem gesamten Vorstand spätestens mit der Einladung der nachfolgenden Sitzung auszuhändigen.

§ 8 Anträge

1. Initiativanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Anträge zur Änderung der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung benannt werden

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Eine Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen besteht bei jeder rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Abstimmung

1. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist dem stattzugeben. Bei Vorstandswahlen wird grundsätzlich geheim gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
2. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist der Vorstand zuständig – die Mitgliederversammlung kann nach Antrag einen anderen Wahlleiter mit einfacher Mehrheit bestimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronisch an die zuletzt bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Die Beschlussfähigkeit und das Wahlverfahren ergibt sich aus den §§ 9 und 10 dieser Satzung.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 12,00 pro Jahr. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
5. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius Gaggenau-Bad Rotenfels welches es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendhilfe der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg St. Laurentius, Bad Rotenfels zu verwenden hat.

Festgestellt am 15.06.2023

Geändert am 07.11.2023 durch die Vorstandschaft nach §7 Abs. 8

Geändert am 04.12.2023 durch die Vorstandschaft nach §7 Abs. 8

Geändert am 14.05.2024 durch die Mitgliederversammlung durch einen Antrag nach §8 Abs. 2 eingebracht von der Vorstandschaft.